



STATUTEN

ROLLHOCKEY-CLUB VORDEM WALD

INHALTSVERZEICHNIS

- 1** **STELLUNG & ZIELE**
- 2** **MITGLIEDSCHAFT**
- 3** **RECHTE & PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- 4** **ORGANISATION & LEITUNG**
- 5** **GENERALVERSAMMLUNG**
- 6** **VORSTAND**
- 7** **TRAINERVERSAMMLUNG**
- 8** **RECHNUNGSREVISOREN**
- 9** **FINANZEN**
- 10** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Soweit in den vorliegenden Statuten ein Begriff verwendet wird, der geschlechtsspezifisch formuliert ist, bezieht er sich auf Menschen beiderlei Geschlechtes, wenn sich nicht aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmung ausdrücklich das Gegenteil ergibt.

1 STELLUNG & ZIELE

1.1 NAME, SITZ

1.1.1 Unter dem Namen ROLLHOCKEY-CLUB VORDEM WALD, nachstehend RHCV genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Vordemwald/Aargau.

1.2 VERBINDUNGEN

1.2.1 Der RHCV ist Mitglied des Schweizerischen Rollhockey-Verbandes (SRHV/FSRH) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

1.2.2 Aus dem RHCV Vorstand ist ein Mitglied im Vorstand des Hunderter-Clubs des RHC Vordemwald vertreten.

1.3 ZIELE

1.3.1 Der RHCV verhält sich konfessionell und politisch neutral und bezweckt

- A. die Betreibung und Förderung des Rollhockeysports,
- B. eine allseitige sportliche Ausbildung seiner Mitglieder sowie die Belangen seiner Mitglieder in sportlicher Hinsicht zu wahren,
- C. die Pflege der Kameradschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung,
- D. die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 MITGLIEDER

2.1.1 Der RHCV besteht aus:

- A. Aktivmitgliedern
 - Senioren
 - Junioren (bis und mit U20)
- B. Passivmitgliedern

2.2 EINTRITT

2.2.1 Der Eintritt in den RHCV ist jederzeit möglich. Der Vorstand ist über Eintritte von Aktiv- und Passivmitgliedern, zwecks Genehmigung an der Generalversammlung, zu informieren.

2.3 AUSTRITT

2.3.1 Aktiv- und Passivmitglieder reichen ihre Austrittserklärung bis am Ende des Vereinsjahres schriftlich ein. Diese kann nur genehmigt werden, wenn alle persönlichen, finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RHCV erledigt sind.

2.4 AUSSCHLUSS

2.4.1 Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten dem Verein schaden, den finanziellen, gesetzlichen oder statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.4.2 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

2.5 UMGANG MIT MITGLIEDERDATEN

- 2.5.1** Zu Vereins- und Verbandszwecken müssen Personendaten von den Mitgliedern verlangt werden. Fotos und Personenangaben werden in der Zeitung oder im Internet veröffentlicht (z. B. Homepage, SocialMedia u. a.). Zudem ist eine Datenweitergabe an Dritte für Sponsoringaktionen möglich. Die Mitglieder müssen sich beim Vorstand melden, wenn sie mit dem Umgang ihrer Mitgliederdaten oder dem Recht am Bild in diesem Rahmen nicht einverstanden sind.

3 RECHTE & PFLICHTEN DER MITGLIEDER

3.1 STIMM- UND WAHLRECHT

- 3.1.1** Sämtliche Mitglieder (ab 16. Geburtstag) sind vom Tage ihrer Aufnahme an stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Es steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen. Mitglieder unter 16 Jahren können durch ihre gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht ausüben lassen.

3.2 ANTRÄGE

- 3.2.1** Anträge unter dem Vereinsjahr können jederzeit an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

3.3 PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

- 3.3.1** Die Mitglieder sind zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet. Alle Aktivmitglieder haben pünktlich für Trainings, Versammlungen und sonstige Vereinseinsätze zu erscheinen. Den Anordnungen der Vereinsleitung haben alle Mitglieder Folge zu leisten.
- 3.3.2** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 3.3.3** Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen, gemäss Stellenbeschreibung, zu führen.
- 3.3.4** Jedes Aktivmitglied wirkt als Helfer während der Saison sowie bei Anlässen gemäss separatem Aufgebot mit. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren kann der Einsatz auch durch einen Elternteil oder anderen Vertreter im Namen des Mitglieds ausgeführt werden.
- 3.3.5** Das Helfermanagement regelt die Aufgebotseinteilungen und Ausnahmen.

3.4 VERSICHERUNG DER AKTIVMITGLIEDER

- 3.4.1** Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet sich gegen Unfälle beim Rollhockeysport zu versichern. Für Unfälle nicht versicherter Mitglieder übernimmt der RHCV keine Haftung.

4 ORGANISATION & LEITUNG

4.1 ORGANE

- 4.1.1** Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des RHCV.
- 4.1.2** Die weiteren Organe des RHCV sind
- A. der Vorstand,
 - B. die Trainerversammlung,
 - C. die Rechnungsrevisoren,
 - D. die Organe oder Kommissionen für besondere Aufgaben. Diese werden durch den Vorstand bestimmt.

4.2 AMTSDAUER

- 4.2.1 Die Amtsdauer beträgt für alle Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren ein Jahr und dauert von GV zu GV.
- 4.2.2 Wer sich nicht für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen will, muss eine allfällige Demission bis spätestens sechs Monate vor der nächsten GV dem Vorstand schriftlich einreichen.
- 4.2.3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das finanzielle Geschäftsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

5 GENERALVERSAMMLUNG

5.1 EINBERUFUNG

- 5.1.1 Die GV ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher elektronisch oder wenn gewünscht schriftlich anzuzeigen. Sie findet jährlich, bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, statt.

5.2 TRAKTANDENLISTE

- 5.2.1 An der GV können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandelt und beschlossen werden.
- 5.2.2 Anträge an die GV müssen 10 Tage vorher schriftlich dem Vereinsvorstand zugestellt werden.

5.3 AUFGABEN UND PFLICHTEN

- 5.3.1 Die Aufgaben und Pflichten der GV sind folgende:
 - A. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Vorjahres
 - B. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des TK
 - C. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisorenberichtes
 - D. Mitgliedermutationen
 - E. Entlastung des Vorstandes
 - F. Wahlen:
 - Präsident
 - Übriger Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - G. Festsetzung:
 - Mitgliederbeiträge
 - Kompetenzsumme des Vorstandes
 - H. Statutenänderungen
 - I. Anträge
 - J. Verschiedenes
 - K. Auflösung des Vereins

5.4 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

- 5.4.1 $\frac{1}{4}$ der Aktivmitglieder, unter Angabe der wesentlichen Gründe, oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

5.5 BESCHLUSSFASSUNG

- 5.5.1 Für alle Beschlüsse entscheidet das relative, für Wahlen erstmals das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 5.5.2 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmungen verlangt werden.

6 VORSTAND

6.1 AUFBAU

6.1.1 Zur Leitung des Vereins wählt die GV den Vorstand. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und kann Beisitzer wählen.

6.2 RECHTE UND PFLICHTEN

6.2.1 Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

6.2.2 Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Traktanden für die Versammlungen vor, vollzieht deren Beschlüsse und wacht über den gesamten Spiel- und Vereinsbetrieb.

6.2.3 Die Rechte und Pflichten werden durch Stellenbeschreibungen geregelt.

6.2.4 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und erstattet der Generalversammlung Bericht über das Vereinsjahr.

6.2.5 Der Vizepräsident ersetzt im Verhinderungsfall den Präsidenten in dessen Funktionen und unterstützt ihn, soweit dies erforderlich ist.

6.2.6 Falls erforderlich kann der Vorstand Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

6.2.7 Der Präsident und der Leiter Finanzen haben eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weiteren seiner Mitglieder für bestimmte Geschäfte die Unterschriftsberechtigung erteilen.

6.3 VORSTANDSSITZUNGEN

6.3.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrzahl der Mitglieder es verlangt.

7 TRAINERVERSAMMLUNG

7.1 AUFBAU

7.1.1 An der jährlichen Trainerversammlung nehmen die aktiven Trainer sowie mind. ein Vertreter des Vorstands teil.

7.2 RECHTE UND PFLICHTEN

7.2.1 Die Trainerversammlung bestimmt die Mannschaften sowie den Trainingsbetrieb unter der Wahrung der Vereinsziele und Anforderungen des SRHV.

8 RECHNUNGSREVISOREN

8.1 AUFBAU

8.1.1 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren.

8.2 PFLICHTEN

8.2.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit.

9 FINANZEN

9.1 EINNAHMEN

- 9.1.1** Die Einnahmen des RHCV bestehen aus
- A. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen,
 - B. den Erträgen aus Sponsoring,
 - C. den Erträgen aus Spielen, Turnieren und anderen Veranstaltungen,
 - D. allfälligen freiwilligen Beiträgen und Spenden,
 - E. anderen Einnahmen.

9.2 AUSGABEN

- 9.2.1** Die Ausgaben des RHCV bestehen aus
- A. den Verbandsbeiträgen,
 - B. den Ausgaben für den Spielbetrieb inkl. Infrastruktur,
 - C. Ausgaben innerhalb der Kompetenzsumme des Vorstandes,
 - D. Ausgaben gemäss GV-Beschlüssen,
 - E. den Besoldungen (Trainer, Schiedsrichter, div. Ämter) gemäss Beschluss Vorstand,
 - F. anderen Ausgaben (Steuern usw.).

9.3 BUDGET

- 9.3.1** An der Generalversammlung ist alljährlich ein Budget über die mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Vereinsjahres vorzulegen. Dieses wird vom Vorstand erarbeitet und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

9.4 HAFTUNG

- 9.4.1** Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zum festgelegten Jahresbeitrag. Abgesehen davon ist jede persönliche Haftung ausgeschlossen.

9.5 VOLLMACHT

- 9.5.1** Alle Rechnungen werden durch den Leiter Finanzen erledigt und verwaltet.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 STATUTENÄNDERUNGEN

- 10.1.1** Eine teilweise oder gänzliche Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden.
- 10.1.2** Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 10.1.3** Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderungen sind dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Vereinsadresse einzureichen.

10.2 AUFLÖSUNG/LIQUIDATION

- 10.2.1** Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich durch die Generalversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen zustimmen.
- 10.2.2** Bei der Auflösung des RHCV geht allfälliges Vermögen und Inventar zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Vordemwald über. Die treuhänderische Verwaltung bleibt solange bei der Gemeinde Vordemwald bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Sollte eine Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so kann die Gemeinde Vordemwald zugunsten der Jugendsportförderung oder gemeinnütziger Institutionen über den hinterlegten Betrag verfügen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des RHCV am 7. September 2018 beschlossen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des RHCV vom 2. September 2016 (Layout-Änderung September 2008, 26. Februar 1988).

Vordemwald, 7. September 2018

ROLLHOCKEY-CLUB VORDEMWALD

Christoph Braun
Präsident

Madeleine Häfliger
Vize-Präsidentin